

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EWG) Nr. 3487/89 des Rates vom 20. November 1989 zur Festsetzung des Prozentsatzes gemäß Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1989/90** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3488/89 des Rates vom 21. November 1989 zur Festlegung des Beschlußverfahrens bezüglich einiger im Rahmen der Mittelmeerabkommen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Vorschriften** 2
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3489/89 des Rates vom 21. November 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen** 4
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3490/89 des Rates vom 21. November 1989 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3042/89 zur Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3651/88 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte Punkt-Matrix-Drucker** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3491/89 der Kommission vom 22. November 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3492/89 der Kommission vom 22. November 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3493/89 der Kommission vom 21. November 1989 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 10
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3494/89 der Kommission vom 22. November 1989 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge** 13
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3495/89 der Kommission vom 22. November 1989 zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** 14

Verordnung (EWG) Nr. 3496/89 der Kommission vom 22. November 1989 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls	15
Verordnung (EWG) Nr. 3497/89 der Kommission vom 22. November 1989 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	17
* Verordnung (EWG) Nr. 3498/89 der Kommission vom 22. November 1989 über die Erteilung von EHM-Lizenzen für Rosenpflanzen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86	20
Verordnung (EWG) Nr. 3499/89 der Kommission vom 22. November 1989 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	22
Verordnung (EWG) Nr. 3500/89 der Kommission vom 22. November 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	23

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

89/596/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 1989 über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte serielle Punkt-Matrix-Drucker, die in der Gemeinschaft von NEC Technology Ltd und Star Micronics Manufacturing Ltd montiert werden	25
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3487/89 DES RATES**

vom 20. November 1989

zur Festsetzung des Prozentsatzes gemäß Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1989/90

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1125/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Abschluß von Verträgen zwischen den landwirt-
schaftlichen Erzeugervereinigungen für Tomaten einer-
seits und den Vereinigungen der Verarbeiter oder den
Verarbeitern selbst andererseits zu fördern, wurde mit der
Verordnung (EWG) Nr. 426/86 die Gewährung einer
zusätzlichen Verarbeitungsprämie unter bestimmten Vor-
aussetzungen vorgesehen.Damit diese Prämie im Wirtschaftsjahr 1989/90 gezahlt
werden kann, sollte der „bestimmte bedeutende Prozent-satz“ der verarbeiteten gesamten Tomatenmenge, die
Gegenstand der mit den Erzeugervereinigungen geschlos-
senen Verträge ist, festgesetzt werden.Für Spanien und Portugal sollte ein besonderer Prozent-
satz bestimmt werden, da die Erzeugergemeinschaften in
diesen beiden Mitgliedstaaten erst eine begrenzte Bedeu-
tung haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr.
426/86 genannten Prozentsätze werden für das Wirt-
schaftsjahr 1989/90 wie folgt festgesetzt :

- für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom
31. Dezember 1985 : 75 v.H.,
- für Spanien : 38 v.H.,
- für Portugal : 34 v.H.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. NALLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3488/89 DES RATES

vom 21. November 1989

zur Festlegung des Beschlußverfahrens bezüglich einiger im Rahmen der Mittelmeerabkommen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Vorschriften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß

- Artikel 20 Absatz 5 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Algerien ⁽¹⁾, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 25. Juni 1987 ⁽²⁾,
- Artikel 21 Absatz 2 des Protokolls vom 19. Oktober 1987 zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Zypern ⁽³⁾,
- Artikel 21 Absatz 5 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko ⁽⁴⁾, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 26. Mai 1988 ⁽⁵⁾,
- Artikel 20 Absatz 5 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Tunesien ⁽⁶⁾, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 26. Mai 1987 ⁽⁷⁾, und
- Artikel 22 Absatz 7 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien ⁽⁸⁾, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 10. Dezember 1987 zur Festlegung einer neuen Handelsregelung ⁽⁹⁾,

kann die Gemeinschaft für aus frischen Weintrauben gewonnenen, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l abgefüllten Wein des KN-Code ex 2204 unter bestimmten Voraussetzungen die Festsetzung eines besonderen Grenzpreises beschließen.

Gemäß

- Artikel 20 Absatz 1 des Protokolls vom 19. Oktober 1987 zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Zypern,
- Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vom 25. Juni 1987 zum Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Ägypten ⁽¹⁰⁾,
- Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vom 15. Dezember 1987 zum Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Israel ⁽¹¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 2.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1988, S. 18.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 2.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 36.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 73.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 11.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 35.

- Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vom 26. Mai 1988 zum Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Marokko,
- Artikel 2 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vom 26. Mai 1987 zum Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Tunesien,
- Artikel 1 Absatz 1 des Ergänzungsprotokolls vom 23. Juli 1987 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und der Türkei ⁽¹²⁾,

kann die Gemeinschaft für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in diesen Ländern unter bestimmten Voraussetzungen eine Staffelung des Einfuhrpreises beschließen.

Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinschaft sollte die Kommission nach dem Verfahren des zuständigen Verwaltungsausschusses festlegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bezüglich des folgenden aus frischen Weintrauben gewonnenen, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l abgefüllten Weins des KN-Code ex 2204 29 mit Ursprung in den nachstehend aufgeführten Ländern legt die Kommission in den Grenzen der jedem Land zugeordneten Mengen gemäß den mit diesen Ländern geschlossenen Protokollen unter Einhaltung der dort aufgeführten Bedingungen nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates ⁽¹³⁾ gegebenenfalls einen besonderen Grenzpreis fest :

- a) Wein aus frischen Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger :

Land	Menge
Algerien	160 000 hl
Zypern	26 000 hl
Marokko	75 000 hl
Tunesien	150 000 hl
Jugoslawien	516 000 hl

- b) Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder mehr :

Land	Menge
Zypern	73 000 hl

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1988, S. 91.
⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

Artikel 2

Zur Aufrechterhaltung der herkömmlichen Handelsströme im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽¹⁾ für das Wirtschaftsjahr 1990 und

jedes folgende Wirtschaftsjahr unter Zugrundelegung der statistischen Bilanz und aller einschlägiger Daten, die in dem Protokoll mit dem betreffenden Land vorgesehen sind, sowie unter Einhaltung der in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen und Mengen gegebenenfalls eine Staffelung des Einfuhrpreises für die folgenden Obst- und Gemüseerzeugnisse mit Ursprung in einem der nachstehend aufgeführten Länder:

KN-Code	Erzeugnis	Menge (in Tonnen)	Land
0805 10 11 bis 0805 10 49	Orangen, frisch	67 000 7 000 293 000 265 000 28 000	Zypern Ägypten Israel Marokko Tunesien
ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen, Clementinen usw., frisch	14 200 110 000	Israel Marokko
ex 0805 30 10	Zitronen, frisch	15 000 6 400 12 000	Zypern Israel Türkei
ex 0806 10 11 ex 0806 10 15 ex 0806 10 59	Tafeltrauben, frisch, vom 8. Juni bis zum 4. August	10 500	Zypern
ex 0702 00 10 ex 0702 00 90	Tomaten	86 000	Marokko
	davon : April	15 000	
	Mai	10 000	

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PELLETIER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3489/89 DES RATES

vom 21. November 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 über die Ausführregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates
vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemein-
samen Ausführregelung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1934/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 des Rates vom
21. Dezember 1988 über die Ausführregelung für
bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott
aus NE-Metallen⁽³⁾ ist ein Kontingent für die Ausfuhr
von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer eröffnet
worden.Es ist ein unvorhergesehener zusätzlicher Ausfuhrbedarf
aufgetreten ; das derzeit festgesetzte Kontingent reicht
nicht aus, um diesen Bedarf zu decken.Die derzeitige Lage am Weltmarkt für kupferhaltige
Stoffe erlaubt eine Aufstockung des Kontingents.Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 eingesetzte
Ausschuß wurde angehört —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 erhält
folgende Fassung :*„Artikel 2*Für das Jahr 1989 werden folgende Ausfuhrkontin-
gente der Gemeinschaft eröffnet :*(in Tonnen)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
ex 2620	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegie- rungen	28 500
ex 7404 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen	47 430*

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PELLETIER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 20. 7. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 53.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3490/89 DES RATES

vom 21. November 1989

**zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3042/89 zur Ausdehnung des mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3651/88 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte
in der Gemeinschaft montierte Punkt-Matrix-Drucker**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 10,

auf Vorschlag der Kommission, nach Konsultationen in
dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten
Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3042/89⁽²⁾ den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3651/88⁽³⁾ eingeführten Antidumpingzoll auf bestimmte Punkt-Matrix-Drucker ausgedehnt, die in der Gemeinschaft von NEC Technologies Ltd (UK) und Star Micronics Manufacturing Ltd (UK) montiert werden.
- (2) In der Folgezeit boten diese beiden Unternehmen Verpflichtungen an. Die Kommission prüfte in den Betrieben der Unternehmen nach, daß diese die Gründe beseitigt hatten, die zur Ausdehnung des Antidumpingzolls auf die von ihnen in der Gemeinschaft montierten oder hergestellten Punkt-Matrix-Drucker durch die Verordnung (EWG) Nr.

3042/89 geführt hatten. Die Verpflichtungen enthielten ferner zufriedenstellende Zusagen hinsichtlich der künftigen Lieferquellen von Teilen und Werkstoffen und sonstiger Aspekte der Montage- oder Fertigungsvorgänge der betreffenden Unternehmen in der Gemeinschaft.

- (3) Die Kommission hat nach Konsultationen die Annahme dieser Verpflichtungen beschlossen.
- (4) Unter diesen Umständen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3042/89 aufzuheben.
- (5) Es erscheint angezeigt, den Zoll nur bis zu dem Zeitpunkt zu erheben, an dem die Kommission die Verpflichtungen angenommen hat, da der Rat feststellen konnte, daß ab diesem Zeitpunkt den eingegangenen Verpflichtungen zufolge eine Umgehung des Antidumpingzolls ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3042/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. Oktober 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PELLETIER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 10. 10. 1989, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 24. 11. 1988, S. 33.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3491/89 DER KOMMISSION

vom 22. November 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2860/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. November 1989 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	23,05	119,71
0712 90 19	23,05	119,71
1001 10 10	27,26	165,50 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	27,26	165,50 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	23,07	115,10
1001 90 99	23,07	115,10
1002 00 00	49,93	115,79 ⁽³⁾
1003 00 10	40,77	114,22
1003 00 90	40,77	114,22
1004 00 10	32,17	111,91
1004 00 90	32,17	111,91
1005 10 90	23,05	119,71 ⁽³⁾ ⁽²⁾
1005 90 00	23,05	119,71 ⁽³⁾ ⁽²⁾
1007 00 90	40,77	127,19 ⁽⁴⁾
1008 10 00	40,77	5,06
1008 20 00	40,77	63,11 ⁽⁴⁾
1008 30 00	40,77	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	40,77	0,00
1101 00 00	46,85	174,73
1102 10 00	84,22	175,69
1103 11 10	56,78	271,05
1103 11 90	49,97	188,08

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3492/89 DER KOMMISSION

vom 22. November 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2860/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. November 1989 fest-
gestellten Kurse.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0,64	0,64	0,95
0712 90 19	0	0,64	0,64	0,95
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	4,24
1001 90 99	0	0	0	4,24
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,64	0,64	0,95
1005 90 00	0	0,64	0,64	0,95
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	5,74

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	0	0	7,55	7,55
1107 10 19	0	0	0	5,64	5,64
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3493/89 DER KOMMISSION
vom 21. November 1989
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3773/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 19.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	29,24	1 267	235,33	60,55	205,58	5 236	22,65	43 949	68,29	19,77
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	42,59	1 831	339,18	87,25	296,71	7 822	32,90	64 194	98,47	30,09
1.30	0703 10 19	Speisewiebeln (andere als Steckwiebeln)	11,32	486	90,13	23,18	78,84	2 078	8,74	17 058	26,16	7,99
1.40	0703 20 00	Knoblauch	219,85	9 453	1 750,52	450,29	1 531,32	40 369	169,81	331 301	508,21	155,30
1.50	ex 0703 90 00	Porree	33,95	1 484	275,54	70,85	241,09	5 907	26,53	51 655	79,99	21,70
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	24,64	1 063	194,92	50,89	171,59	4 055	19,14	37 482	57,16	17,15
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	44,76	1 931	355,63	92,23	312,60	7 362	34,82	68 116	103,74	31,19
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	38,06	1 659	308,56	79,12	269,72	6 651	29,67	58 324	89,33	24,62
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	109,30	4 699	870,28	223,86	761,30	20 069	84,42	164 708	252,66	77,20
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	77,70	3 344	618,87	159,32	540,74	14 274	60,04	116 996	179,87	55,06
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	101,61	4 369	809,07	208,12	707,76	18 658	78,48	153 124	234,89	71,77
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	35,98	1 568	291,05	74,89	252,83	6 361	28,07	54 951	84,47	23,52
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	20,01	867	161,28	41,45	140,74	3 564	15,53	30 082	46,67	13,52
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	106,60	4 645	864,46	221,94	751,52	18 854	82,98	161 745	250,18	69,62
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	83,04	3 570	661,22	170,08	578,42	15 248	64,14	125 141	191,96	58,66
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	430,76	18 522	3 429,88	882,28	3 000,40	79 097	332,73	649 134	995,76	304,28
1.170	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Pha- seolus-Arten)	110,76	4 762	881,96	226,87	771,52	20 339	85,55	166 919	256,05	78,24
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	31,11	1 355	251,99	64,78	218,65	5 512	24,26	47 309	73,04	20,38
1.190	0709 10 00	Artischocken	98,92	4 253	787,70	202,62	689,06	18 165	76,41	149 079	228,68	69,88
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	402,01	17 286	3 200,99	823,40	2 800,17	73 819	310,52	605 815	929,31	283,98
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	341,40	14 680	2 718,40	699,26	2 378,01	62 689	263,71	514 481	789,20	241,16
1.210	0709 30 00	Auberginen	51,45	2 212	409,73	105,39	358,43	9 449	39,74	77 546	118,95	36,35
1.220	ex 0709 40 00	Stangensellerie oder Bleich- sellerie	49,67	2 135	395,52	101,74	345,99	9 121	38,36	74 856	114,82	35,08
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	556,01	23 931	4 428,22	1 139,98	3 869,16	102 135	429,67	837 139	1 287,01	394,04
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	96,84	4 164	771,12	198,36	674,56	17 783	74,80	145 942	223,87	68,41
1.250	0709 90 50	Fenchel	22,39	976	182,01	46,65	157,86	3 933	17,46	34 299	52,61	14,50
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	39,54	1 700	314,85	80,99	275,43	7 261	30,54	59 589	91,40	27,93
1.270	ex 0714 20 00	Süße Kartoffeln, ganz, frisch	83,09	3 573	661,63	170,19	578,78	15 258	64,18	125 219	192,08	58,69
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	102,11	4 390	813,05	209,14	711,24	18 750	78,87	153 877	236,04	72,13
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehl- bananen), frisch	37,62	1 617	299,58	77,06	262,07	6 908	29,06	56 699	86,97	26,57
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	42,24	1 816	336,38	86,53	294,26	7 757	32,63	63 663	97,65	29,84
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	127,60	5 486	1 016,03	261,35	888,80	23 430	98,56	192 292	294,97	90,13
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	237,91	10 230	1 894,38	487,30	1 657,17	43 686	183,77	358 528	549,97	168,06
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblut- orangen	30,08	1 308	242,96	62,49	211,62	5 403	23,43	44 959	70,48	20,09

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Naveln, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	40,57	1 744	323,10	83,11	282,64	7 451	31,34	61 150	93,80	28,66
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	20,45	879	162,88	41,90	142,49	3 756	15,80	30 828	47,28	14,45
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	82,87	3 563	659,85	169,73	577,23	15 217	64,01	124 883	191,56	58,54
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	46,34	1 992	369,03	94,92	322,82	8 510	35,80	69 843	107,13	32,74
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	26,95	1 168	216,78	55,60	188,60	4 894	20,86	40 697	62,79	18,36
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	138,64	5 961	1 103,92	283,96	965,69	25 457	107,09	208 926	320,48	97,93
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	44,69	1 921	355,87	91,54	311,31	8 206	34,52	67 352	103,31	31,57
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	171,38	7 369	1 364,59	351,02	1 193,72	31 469	132,37	258 260	396,16	121,06
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	47,96	2 062	381,94	98,24	334,11	8 808	37,05	72 285	110,88	33,88
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	60,12	2 585	478,73	123,14	418,78	11 040	46,44	90 604	138,98	42,47
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	100,06	4 302	796,78	204,95	697,00	18 374	77,29	150 797	231,32	70,68
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	35,04	1 508	279,14	71,86	243,90	6 438	27,08	52 770	81,12	24,83
2.120		andere Melonen:										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	77,10	3 315	613,93	157,92	537,06	14 158	59,55	116 193	178,23	54,46
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	108,93	4 684	867,41	223,12	758,79	20 003	84,14	164 165	251,82	76,95
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	58,58	2 519	466,48	119,99	408,06	10 757	45,25	88 285	135,42	41,38
2.140	ex 0808 20 31 ex 0808 20 33 ex 0808 20 35 ex 0808 20 39	Birnen (andere als Nashi (Pyrus Pyrifolia))	51,26	2 204	408,17	104,99	357,06	9 413	39,59	77 251	118,50	36,21
2.150	0809 10 00	Aprikosen	43,38	1 883	350,00	90,12	303,81	350	33,76	64 688	101,58	29,28
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	135,01	5 861	1 088,44	280,10	946,54	24 154	104,92	201 540	315,80	91,25
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	205,09	8 818	1 633,05	420,07	1 428,56	37 660	158,42	309 069	474,10	144,87
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	57,46	2 497	463,46	119,19	403,10	10 350	44,72	85 878	134,39	38,81
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	184,37	7 927	1 468,05	377,63	1 284,22	33 855	142,41	277 841	426,20	130,24
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	452,76	19 468	3 605,03	927,33	3 153,61	83 136	349,72	682 282	1 046,60	319,82
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	179,42	7 780	1 443,17	370,20	1 255,56	32 582	138,91	270 928	418,03	122,25
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	132,79	5 710	1 057,38	271,99	924,98	24 384	102,57	200 119	306,98	93,80
2.230	ex 0810 90 90	Granatäpfel	55,53	2 388	442,19	113,74	386,82	10 197	42,89	83 689	128,37	39,23
2.240	ex 0810 90 90	Kakis	99,12	4 262	789,30	203,03	690,46	18 202	76,56	149 382	229,14	70,02
2.250	ex 0810 90 90	Litschi-Pflaumen	439,12	19 081	3 541,33	910,75	3 080,17	79 090	341,73	656 203	1 026,96	296,59

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3494/89 DER KOMMISSION

vom 22. November 1989

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates vom 21.
Dezember 1988 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
Verordnung (EWG) Nr. 2278/89⁽⁴⁾, sieht für 1989 Quoten
für Seezunge vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugewiesene Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II und IV durch Schiffe, die die deutsche Flaggeführen oder in Deutschland registriert sind, die für 1989
zugewiesene Quote erreicht ; Deutschland hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 18. November 1989
verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche II und IV durch Schiffe, die die deutsche
Flagge führen oder in Deutschland registriert sind, gilt die
Deutschland für 1989 zugewiesene Quote als ausgeschöpft.Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II und IV durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen
oder in Deutschland registriert sind, sowie die Aufbewah-
rung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. November 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3495/89 DER KOMMISSION
vom 22. November 1989
zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4200/88 des Rates vom 21.
Dezember 1988 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahr-
zeuge auf die Mitgliedstaaten (1989)⁽³⁾, sieht für 1989
Quoten für Rotbarsch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge des
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben, ist
die Belgien für 1989 zugeteilte Quote für Rotbarsch in

den Gewässern der ICES-Bereiche II a, IV a, V und VI
(Färöer) aufgrund einer Quotenübertragung ausge-
schöpft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Belgien für 1989 zugeteilte Quote für Rotbarsch in
den Gewässern der ICES-Bereiche II a, IV a, V und VI
(Färöer) gilt als ausgeschöpft.

Der Rotbarschfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a, IV a, V und VI (Färöer), durch Schiffe, die die
belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anladen solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 63.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3496/89 DER KOMMISSION

vom 22. November 1989

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2396/89⁽³⁾ des Rates betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Artikel 2 Absatz 3 der genannten Verordnung sieht in seinem zweiten Abschnitt vor, daß in Ermangelung von Notierungen der Präferenzzoll wiedereingeführt wird, wenn für sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme keine Notierungen vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 9.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3327/89 der Kommission⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾, zu multiplizieren ist ;
- bei den anderen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse stützt und in einem bestimmten Zeitraum im Vergleich zu den Währungen festgestellt wird, die unter dem ersten Gedankenstrich genannt sind.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 des Rates festgesetzte Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EWG) Nr. 3128/89 der Kommission⁽⁹⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1989 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1989, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 19. 10. 1989, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3497/89 DER KOMMISSION

vom 22. November 1989

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtpremie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 30. Oktober 1989 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtpremie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 der Kommission vom 11. Mai 1988 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtpremien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 30. Oktober 1989 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer, aufgrund des bezeichneten Urteils gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtpremie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 30. Oktober 1989 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 31,981 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 30. Oktober 1989 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. Oktober 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 1989 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	15,031	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	31,981	0
0204 21 00	31,981	0
0204 50 11		0
0204 22 10	22,387	
0204 22 30	35,179	
0204 22 50	41,575	
0204 22 90	41,575	
0204 23 00	58,205	
0204 30 00	23,986	
0204 41 00	23,986	
0204 42 10	16,790	
0204 42 30	26,385	
0204 42 50	31,182	
0204 42 90	31,182	
0204 43 00	43,655	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	41,575	
0210 90 19	58,205	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	41,575	
— ohne Knochen	58,205	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3498/89 DER KOMMISSION

vom 22. November 1989

über die Erteilung von EHM-Lizenzen für Rosenpflanzen und zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 643/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1145/89 ⁽⁴⁾, die die Durchführungsbestim-
mungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für in
Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführte, nach Portugal
eingeführte Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und
Waren des Blumenhandels festlegt, ist der Richtplafond
gemäß Artikel 251 Absatz 1 der vorgenannten Beitritts-
akte für die Einfuhren von Zierpflanzen aus anderen
Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Jahr 1989 fest-
gesetzt worden.

Vorgenannter Richtplafond ist erreicht worden. Die Fort-
setzung der Einfuhren in dem festgestellten Rhythmus
würde zu schwerwiegenden Störungen auf dem portugiesi-
schen Markt zu einem Zeitpunkt führen, zu dem gerade
die einheimische Erzeugung auf den Markt gebracht wird.
Die eingeführten Mengen sind zu einem großen Teil
noch nicht vermarktet worden, ihre Bestände belasten
jedoch bereits den Markt und konkurrieren unmittelbar
mit der örtlichen Erzeugung. Mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3351/89 ⁽⁵⁾ hat die Kommission im Rahmen der
Sicherungsmaßnahmen die Erteilung von EHM-Lizenzen
bis zum 30. November 1989 ausgesetzt.

In der Voraussicht einer besseren Marktlage am Ende des
Jahres kann jedoch eine Erhöhung des Richtplafonds für
das laufende Jahr vorgesehen werden, und kann die

Einfuhr von bestimmten Mengen während des Monats
Dezember erlaubt werden, in dem die Nachfrage
herkömmlicherweise wieder ansteigt. Die Erteilung der
EHM-Lizenzen ist besonders zu verfolgen, um beurteilen
zu können, ob die Gefahr einer Überschreitung des neuen
Richtplafonds besteht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 wird die
Menge von 472 968 Stück, die als Richtplafond für
Rosenstöcke (KN-Code 0602 40 90) festgesetzt wurde,
durch die Menge von 520 265 Stück ersetzt.

Artikel 2

(1) Für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Dezember
1989 werden EHM-Lizenzen für die in Artikel 1
genannten Rosenstöcke bis zu 47 298 Stück erteilt.

(2) Die Anträge auf die Erteilung von EHM-Lizenzen
werden zwischen dem 23. und 24. November 1989
gestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am
27. November 1989 mit, für welche Mengen Lizenzen
beantragt worden sind.

Übersteigen die Mengen, für die EHM-Lizenzen beantragt
worden sind, die in Absatz 1 genannten Mengen, so setzt
die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz zur
Verringerung der beantragten Mengen fest.

(3) Die EHM-Lizenzen, über deren Beantragung die
Kommission unterrichtet worden ist, werden am fünften
Werktag nach dem letzten Tag der für die Einreichung
der Anträge festgesetzten Frist erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 29. 4. 1989, S. 67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 8. 11. 1989, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3499/89 DER KOMMISSION
vom 22. November 1989
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1898/89 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3436/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1898/89 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse
wird für Melassen, auch entfärbt, der KN-Code
1703 10 00 und 1703 90 00 auf 1,45 ECU je 100 kg fest-
gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 16. 11. 1989, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3500/89 DER KOMMISSION
vom 22. November 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3485/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 338 vom 22. 11. 1989, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	26,51 ⁽¹⁾
1701 11 90	26,51 ⁽¹⁾
1701 12 10	26,51 ⁽¹⁾
1701 12 90	26,51 ⁽¹⁾
1701 91 00	34,12
1701 99 10	34,12
1701 99 90	34,12 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1989

über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte serielle Punkt-Matrix-Drucker, die in der Gemeinschaft von NEC Technology Ltd und Star Micronics Manufacturing Ltd montiert werden

(89/596/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 10,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verord-
nung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Die Kommission erhielt im November 1988 einen
Antrag von dem „Committee of European Printer
Manufacturers (EURO PRINT)“ im Namen von
Herstellern, auf die der größte Teil der Gemein-
schaftsproduktion von seriellen Punkt-Matrix-
Druckern (SIDM-Drucker) entfällt.

Der Antrag enthielt genügend Beweismittel dafür,
daß nach der Einleitung des Verfahrens gegenüber
SIDM-Druckern mit Ursprung in Japan⁽²⁾, das
zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 3651/88 des
Rates⁽³⁾ zur Einführung endgültiger Antidumping-

zölle auf die Einfuhren dieser Waren führte,
mehrere Unternehmen in der Gemeinschaft SIDM-
Drucker unter Bedingungen montierten, wie sie in
Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr.
2423/88 vorgesehen sind.

Nach Konsultationen veröffentlichte die Kommis-
sion daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* eine Bekanntmachung⁽⁴⁾ über eine
Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der
genannten Verordnung gegenüber den SIDM-
Druckern, die in der Gemeinschaft von Unter-
nehmen montiert werden, die mit folgenden japa-
nischen Herstellern verbunden sind, auf deren
Einfuhren ein endgültiger Antidumpingzoll
erhoben wird :

- Brother Industries Ltd,
- Citizen Watch Co. Ltd,
- Fujitsu Ltd,
- Juki Corporation,
- Matsushita Electric Co.,
- NEC Corporation,
- OKI Electric Industry Co. Ltd,
- Seiko Epson Corporation,
- Seikosha Co. Ltd,
- Star Micronics Co. Ltd,
- Tokyo Electric Company.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 111 vom 25. 4. 1987, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 24. 11. 1988, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 327 vom 20. 12. 1988, S. 8.

B. Ergebnisse der Untersuchung

- (2) Die Untersuchung ergab, daß Brother, Citizen, Fujitsu, Matsushita, OKI, Seikosha und TEC während des Untersuchungszeitraums den erforderlichen Anteil von 40 % an nichtjapanischen Teilen erreichten. Folglich wurden die geltenden Antidumpingzölle nicht auf die von diesen Unternehmen in der Gemeinschaft montierten Punkt-Matrix-Drucker ausgedehnt. Ferner boten Epson, Frankreich, und Epson, Vereinigtes Königreich, während des Verfahrens Verpflichtungen an, die von der Kommission mit Beschluß 89/543/EWG⁽¹⁾ angenommen wurden.
- (3) Im Falle von NEC und Star wurde nach gebührender Berücksichtigung der Umstände eines jeden Einzelfalls mit der Verordnung (EWG) Nr. 3042/89 des Rates⁽²⁾ der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3651/88 eingeführte Antidumpingzoll auf bestimmte Punkt-Matrix-Drucker ausgedehnt, die von diesen Unternehmen in der Gemeinschaft montiert wurden.

C. Verpflichtung

- (4) NEC und Star haben inzwischen ebenfalls Verpflichtungen angeboten. Die Kommission prüfte in den Betrieben dieser Unternehmen nach, ob die Voraussetzungen entfallen sind, welche die Ausdehnung des Antidumpingzolls auf in der Gemeinschaft montierte Punkt-Matrix-Drucker mit

Verordnung (EWG) Nr. 3042/89 gerechtfertigt hatten. Angesichts der angebotenen Verpflichtungen und der Ergebnisse der Nachprüfung sowie nach Konsultationen stellt die Kommission fest, daß die Veränderungen in den Bezugsquellen der verwendeten Teile und Werkstoffe, die Zusagen hinsichtlich der künftigen Lieferquellen und der anderen Aspekte der Montage- oder Fertigungsvorgänge der betreffenden Unternehmen in der Gemeinschaft ausreichen, um die Verpflichtungen anzunehmen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Die von NEC Technology (UK) Ltd und Star Micronics Manufacturing Ltd angebotenen Verpflichtungen für serielle Punkt-Matrix-Drucker des KN-Code 8471 92 90, die in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gebracht werden, nachdem sie dort von diesen Unternehmen montiert worden sind, werden angenommen.

Brüssel, den 13. Oktober 1989

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 10. 10. 1989, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 10. 10. 1989, S. 52.